Hinweise zu Anzeige und Nachweis von triftigen Gründen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund (wie etwa einem Trauerfall oder einem Gerichtstermin) an einer Prüfung nicht teilnehmen können, müssen Sie bei der **Mitteilung des Rücktritts** von der Prüfung und bei dem **Nachweis des Grundes** wichtige **Fristen und inhaltliche Anforderungen** beachten.

Ein **Fristversäumnis** führt grundsätzlich dazu, dass ein Prüfungsrücktritt nicht genehmigt werden kann, sodass die Prüfung **wegen Nichterscheinens für „nicht bestanden“** erklärt wird.

Das Wichtigste in Kürze

1. Frist für die rechtzeitige Mitteilung:

   Ein Rücktritt von einer Prüfung – zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung – kann grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn die **Rücktrittsmitteilung** (d.h. in den meisten Fällen die Krankmeldung) unverzüglich (d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“, § 121 BGB) nach Erkrankung, **spätestens** aber **am Tag der betroffenen Prüfung** bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingeht.

   Das heißt:
   Wenn Ihre Krankmeldung erst nach dem Tag der Prüfung eingeht, muss die Prüfung grundsätzlich für nicht bestanden erklärt werden – auch wenn Sie nachträglich ein Attest für den Prüfungstag vorlegen.

   Beachten Sie auch, dass Sie sich ausdrücklich krankmelden müssen – die kommentarlose Übersendung eines ärztlichen Attests genügt nicht.

2. Anforderungen an den Nachweis (Inhalt und Frist):

   Ein krankheitsbedingter Rücktritt von der Prüfung kann nur genehmigt werden, wenn Sie gesundheitsbedingt nicht prüfungsfähig sind. Prüfungsunfähigkeit ist nicht dasselbe wie Arbeitsunfähigkeit. Sie müssen daher als Nachweis eine spezifische ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht!**

   Die ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung muss bis spätestens zum Ablauf des dritten Kalendertages nach Ihrer Rücktrittsmitteilung per E-Mail bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingegangen sein (wenn Sie den Rücktritt am Dienstag mitteilen, muss die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung also spätestens am Freitag vorliegen, bei Mitteilung am Freitag spätestens am Montag).

   Hierfür können Sie den von der HHU Düsseldorf bereitgestellten **Vordruck** nutzen. Heben Sie aber in jedem Fall unbedingt das von Ihrem Arzt ausgestellte Original auf, da die HHU sich vorbehält, im Einzelfall die Vorlage des Originals zu verlangen.

   Beachten Sie auch, dass Sie **zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Arzt aufsuchen müssen**, das heißt in der Regel noch am Tag der Erkrankung.

Zur Einhaltung der genannten Fristen müssen Sie **ggf. den ärztlichen Bereitschaftsdienst** in Anspruch nehmen (ein Hinweis auf eine Nichterreichbarkeit Ihres behandelnden Arztes genügt nicht).

Für andere Rücktrittsgründe als Erkrankung sowie für Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei häuslichen Abschlussarbeiten gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

Erläuterungen im Detail

1. Kommunikationsweg

Die Erklärung des Rücktritts von einer Prüfung bzw. der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit (d.h. der Abgabefrist) sowie die entsprechenden Nachweise der Gründe sind in Textform **ausschließlich per E-Mail mit zugehörigem Anhang** an das jeweilige Funktionspostfach der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten (je nach Studiengang). Die Kontaktdaten finden Sie unter:

https://www.hhu.de/studium/studienorganisation/das-studierenden-service-center/studierenden-und-pruefungsverwaltung

Erreicht die schriftliche Anzeige einschließlich Nachweisen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf andere Art und Weise (z.B. auf dem Postweg), so **trägt der Prüfling das Risiko eines nicht fristgerechten Zugangs** bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Das heißt: In Zweifelsfällen müssen Sie den fristgerechten Zugang beweisen. Ist ein Beweis dann nicht möglich, geht dies zu Ihren Lasten. Beauftragt der Prüfling eine andere Person mit der Abgabe der Unterlagen, gilt bei einem Fristversäumnis deren Verschulden als eigenes Verschulden des Prüflings.

Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig oder bei begründetem Verdacht einer Fälschung oder aus anderen Gründen der beweissicheren Ermittlung des Sachverhalts zu kontrollieren oder sich eine amtlich beglaubigte Kopie vorlegen zu lassen. **Heben Sie daher unbedingt das von Ihrem Arzt ausgestellte Original auf.**

Ergänzend wird **empfohlen – insbesondere bei mündlichen Prüfungen –**, zusätzlich die **Prüferin/den Prüfer per E-Mail zu informiere**n (dies gilt nicht für die Studiengänge der Fächer BWL, VWL und Rechtswissenschaften).

2. Berücksichtigungsfähige Gründe

Aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig ist, wer in seiner Leistungsfähigkeit durch erhebliche gesundheitliche Beschwerden so beeinträchtigt ist, dass sie/er in einer Hochschulprüfung ihre/seine fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nachweisen kann. Dies ist typischerweise durch eine akute, vorübergehende Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Fall. Eine Prüfungsunfähigkeit im rechtlichen – d.h. berücksichtigungsfähigen – Sinn liegt hingegen z.B. nicht vor in Fällen von:

- Schwankungen der Tagesform
- leichten (nicht fiebrigen) Erkältungen
- Prüfungsstress und Examensängsten
- Dauerleiden (mit oder ohne schwankendem Krankheitsbild)

3. Inhaltliche Anforderungen an ein ärztliches Attest

Das ärztliche Attest muss Ihnen eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigen. **Eine reine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.**

Im Einzelnen ist erforderlich:

- Das Attest muss das Datum der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten.
- Das Attest musss die Angabe der Ärztin/des Arztes enthalten, dass Ihre Leistungsfähigkeit durch erhebliche gesundheitliche Beschwerden vorübergehend so beeinträchtigt ist, dass Sie Ihre Kenntnisse in der angegebenen Prüfungsform nicht nachweisen können.
- Datum, Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Bitte verwenden Sie das auf der Webseite der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bereitgestellte Attest-Formular (Vordruck):

https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Dezernat_1/Pruefungsamt/documents/pdf/krank / Neu/AErztliche_Bescheinigung_zur_Vorlage

Die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung kann von der Ärztin/dem Arzt auch formlos erstellt werden, muss dann aber die oben genannten Punkte enthalten.

Wichtig:
Wenn Sie in einem Zeitraum, für den Ihnen durch ärztliches Attest eine Prüfungsunfähigkeit bescheinigt ist, zu einer Prüfung antreten, verliert das Attest für die Zukunft seine Wirkung, d.h. die Teilnahme an dieser und weiteren Prüfungen danach setzt keine Gesundschreibung voraus. Sie sind dann für diese Prüfungen wieder als prüfungsfähig anzusehen.
Beispiel:
Ihnen wurde durch ärztliches Attest Prüfungsunfähigkeit vom 21.09.-25.09.2026 attestiert. Am 22.09., 23.09. und 25.09. waren Sie jeweils für eine Prüfung angemeldet. Sie nehmen an der Prüfung am 22.09. nicht teil, wohl aber an der Prüfung am 23.09. Damit sind Sie für die Prüfung am 25.09. wieder als prüfungsfähig anzusehen, sodass ein Rücktritt von der Prüfung am 25.09. nur bei erneuter Rücktrittsmitteilung und Vorlage einer neuen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung genehmigt werden könnte.

4. Nachträglicher Rücktritt nach Antritt einer Prüfung

Nach bereits vollständig erbrachter Prüfungsleistung oder bei Abbruch einer begonnenen Prüfung ist die Genehmigung eines Rücktritts grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Einzelnen:

a) Wenn Sie vor einer Prüfung einen Arzt aufgesucht haben und danach entgegen der ärztlichen Empfehlung zur Prüfung angetreten sind, ist nach Abschluss der Prüfung oder bei Abbruch der angetretenen Prüfung die Genehmigung des Rücktritts ausgeschlossen.
Dasselbe gilt, wenn Sie unabhängig von einer ärztlichen Einschätzung Ihre Prüfungsunfähigkeit kannten oder kennen mussten und in deren Kenntnis – trotzdem – zu der Prüfung angetreten sind.
In diesen Fällen können Sie sich nicht nachträglich auf eine Prüfungsunfähigkeit berufen.

Beachten Se daher:
Wenn Sie unsicher sind, ob Sie prüfungsfähig sind, suchen Sie vor dem Prüfungstermin Ihre Ärztin/Ihren Arzt zur Abklärung auf.

b) Wenn die gesundheitlich bedingte Prüfungsunfähigkeit vor Antritt der Prüfung für Sie nicht erkennbar war und Sie deshalb keinen Anlass hatten, vor Beginn der Prüfung von dieser zurückzutreten, Sie dann aber während der Prüfung oder nach bereits erfolgtem Abschluss der Prüfung eine Prüfungsunfähigkeit feststellen, kann unter Umständen eine nachträgliche Berücksichtigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgen.

In diesen Fällen müssen Sie die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich mitteilen und nachweisen. Bei Abbruch der Prüfung teilen Sie die Prüfungsunfähigkeit der Prüfungsaufsicht mit und lassen dies protokollieren. Bei bereits abgeschlossener Prüfung teilen Sie die nachträglich erkannte Prüfungsunfähigkeit umgehend per E-Mail an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung mit (s.o. Ziffer 1).
Zum Nachweis müssen Sie unverzüglich nach Abbruch der Prüfung – bzw. unverzüglich nachdem Sie bei bereits abgeschlossener Prüfung nachträglich eine Prüfungsunfähigkeit festgestellt haben – eine Ärztin/einen Arzt aufsuchen, die/der Ihnen die die während der Prüfung plötzlich aufgetretene Prüfungsunfähigkeit bzw. die während der Prüfung vorhandene, für Sie zu diesem Zeitpunkt aber nicht erkennbare Prüfungsunfähigkeit sowie das Datum des Arztbesuches attestiert.

Im Fall des Abbruchs der Prüfung sind der ärztliche Bereitschaftsdienst oder die Ambulanzen der Kliniken in Anspruch zu nehmen, soweit der unverzügliche Nachweis innerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen bei diesen nicht eingeholt werden kann.

Grundsätzlich für eine nachträgliche Berücksichtigung in Betracht kommende Fälle sind unerkannte Krankheiten sowie Krankheiten, welche Ihnen vor der Prüfung zwar bekannt waren, die Prüfungsfähigkeit jedoch bis zum Beginn der Prüfung nicht beeinträchtigt haben und sich dann während der Prüfung so wesentlich verschlimmert haben, dass eine Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung eingetreten ist.